

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/11/183-2017

Datum

04.05.2017

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird (Geldwäsche-Novelle); Stellungnahme

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Bezug: BMWFW-30.680/0012-I/7/2016

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Es bestehen erhebliche Bedenken, dass die geplanten neuen Aufgaben für die Bezirksverwaltungsbehörden, insbesondere die Erstellung von Risikoanalysen und die Durchführung verstärkter Vorortkontrollen, vor allem mangels eines entsprechenden Fachwissens im Sinn der 4. Geldwäsche-Richtlinie zufriedenstellend bewältigt werden können. Insbesondere die im § 365m1 Abs. 5 bis 10 GewO 1994 enthaltenen Bestimmungen scheinen mit der derzeitigen Struktur und dem derzeitigen Fachwissen der Gewerbebehörden nicht vollziehbar. Mehrmalige Ersuchen, die Gewerbebehörden entsprechend zu schulen und geeignete Hilfsmittel für die Durchführung von Vorortkontrollen zur Verfügung zu stellen, haben bisher leider zu keinem Ergebnis geführt. Es besteht die Befürchtung, dass das geplante Vorhaben - die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie - nur auf dem Papier existieren wird.
2. Eine seriöse Vollziehung des geplanten Vorhabens macht vor diesem Hintergrund jedenfalls eine Erhöhung der Personalressourcen und die Durchführung eines umfassenden Schulungsprogramms notwendig. Auf die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen wird hingewiesen. Für die im § 365m1 Abs. 9 und 10 GewO 1994 vorgesehenen Mechanismen wird eine entsprechende IT-Lösung erforderlich sein.
3. Aus Sicht des Landes Salzburg könnte die Aufgabe der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung aufgrund der Ausbildung und des Tätigkeitsbereiches viel besser und effizienter durch die Finanzbehörden erledigt werden.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, zu do Zl 304-10117/32/5-2017, Intern